

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 22/4218**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	06.09.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	15.09.2022	Ö

Abschluss Gaslieferverträge

Sachverhalt:

Der Bündelvertrag mit der EVM (ENTEGA für Stadthalle/Hallenbad) für die Lieferung von Erdgas für die Abnahmestellen der Stadtverwaltung Lahnstein sowie den Wirtschaftsbetrieben Lahnstein endet am 31.12.2022.

Bei seiner Sitzung am 10.02.2022 hatte der Stadtrat beschlossen, die gt-Service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 zu beauftragen.

Am 23.08.2022 fand die Angebotsöffnung der 3. BA Erdgas 2023-2025 statt.

Obgleich die gt-Service GmbH versucht hatte, die Rahmenbedingungen für die aktuelle Beschaffung Erdgas an die derzeit schwierige Marktsituation im Interesse der teilnehmenden Kommunen anzupassen, sind im Rahmen der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 für die Lose 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 keine verbindlichen Angebote eingegangen.

Hiervon sind auch die Abnahmestellen der Stadt Lahnstein (Los 18) betroffen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 der Vergabeverordnung (VgV) kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren (wie vorliegend) keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

Da vorliegend kein verbindliches Angebot eingegangen ist, sind daher die Voraussetzungen erfüllt mit potenziellen Energieversorgungsunternehmen am Markt

in Verhandlungen zu treten, inwieweit diese bereit sind, die in den vorgenannten Losen enthaltenen Abnahmestellen ab dem 01.01.2023 mit Gas zu beliefern.

Für die Stadt Lahnstein ergeben sich jetzt zwei Handlungsoptionen:

Option 1:

Die gt-service GmbH wird daher - auftragsgemäß - potenzielle Bieter dazu auffordern, auf Basis des ausgeschriebenen Vertrages, ein Angebot im Verhandlungsverfahren abzugeben.

Die Durchführung eines solchen Verhandlungsverfahrens ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb erfordert keine gesonderte Bevollmächtigung der gt-service GmbH seitens der Teilnehmer in den vorgenannten Losen und ist von der bisher erteilten Vollmacht abgedeckt.

Eine Garantie dafür, dass in der aktuellen Situation verbindliche Angebote im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb tatsächlich eingehen, kann die gt-service GmbH nicht übernehmen oder dies gewährleisten. Selbst wenn im Rahmen der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb bezüglich der vorgenannten Lose ein verbindliches Angebot bezuschlagt werden kann, kann die gt-service GmbH den Teilnehmern der aktuellen Bündelausschreibungen in der aktuellen Krisensituation keine Preisstabilität garantieren.

Die Preisentwicklung hängt von den weiteren Entwicklungen und Ereignissen im Verlauf des anstehenden Herbstes/Winters 2022, 2023 ab, was derzeit ebenfalls nicht vorausgesagt werden kann. Wird der Zuschlag auf ein verbindliches Angebot erteilt, gelten aber selbstverständlich die damit vereinbarten Preisbedingungen des ausgeschriebenen Gasliefervertrages sowie des verbindlichen Angebotes (Angebot und Annahme). Eine Preisanpassung ist vertraglich nur dann zu den ohnehin im Vertrag vereinbarten Bedingungen sowie dann zulässig, wenn das Festhalten an dem verbindlich angebotenen Lieferpreis dem Lieferanten nicht mehr zugemutet werden kann und eine Änderung der wesentlichen Verhältnisse nach Vertragsschluss eingetreten ist. Zudem müssen diese unvorhersehbar gewesen sein. Unvorhersehbar für alle Akteure auf dem Energiemarkt dürfte die Situation wohl dann sein, wenn die Bundesregierung gezwungen ist, die Notfallstufe des Gas-Notfallplans auszurufen und die Bundesnetzagentur als sog. Bundeslastverteiler in der Krise hoheitlich die Verteilung und Zuteilung der knappen Gasmengen, gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994 /2001, übernimmt.

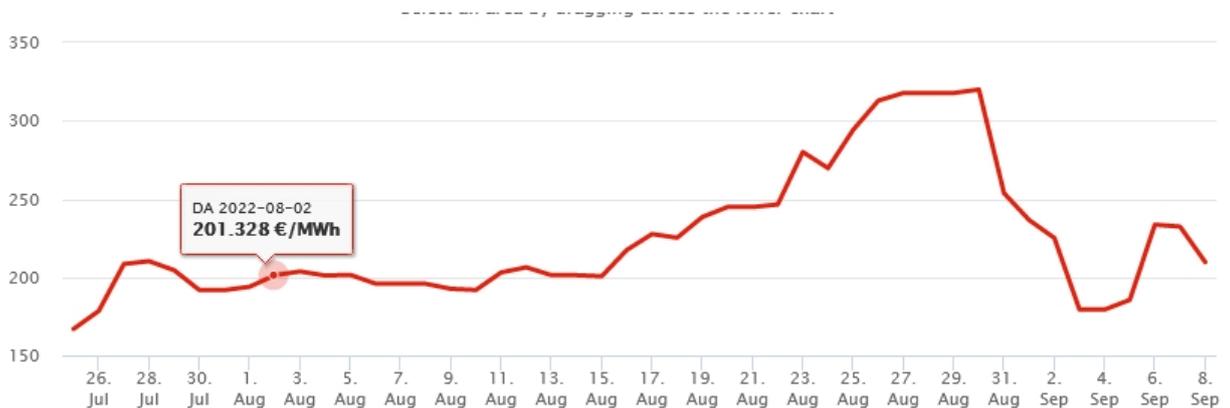
Option 2:

Die Stadt Lahnstein nimmt selbst mit den örtlichen Versorgern Verhandlungen über Gaslieferungen auf. Bei der EVM wurde ein erstes unverbindliches Angebot für die Lieferstellen der Stadt Lahnstein eingeholt. Dieses ergab eine Erhöhung des Netto-Erdgasarbeitspreises um den Faktor 14 gegenüber 2021.

Der Brutto-Gesamtpreis erhöht sich um den Faktor 7. Dies würde für den Haushalt 2023 Mehrausgaben in Höhe von 1.380.000 € gegenüber den Gasabschlägen 2022 (230.000 €) bedeuten.

Ein weiteres Angebot der SÜWAG wurde angekündigt, welches aufgrund der aktuellen Gaspreise auf dem tagesaktuellen Spotmarkt deutlich günstiger ausfallen wird. Allerdings wird auch die EVM auf diese Entwicklungen reagieren und ihr Angebot anpassen. Aus Gesprächen mit beiden Bietern wurde deutlich, dass die Kalkulation eines Festpreises mit extremen Schwierigkeiten verbunden ist und die entsprechenden Risiken letztlich auch den Kunden treffen. Aktuell besteht bei den Lieferanten große Verunsicherung, die sich auch in noch nicht endgültig ausgearbeiteten Angebotsmodellen für Kommunen niederschlägt.

Es zeichnet sich ab, dass auch Angebote auf Basis der Spotpreisentwicklung des Gasmarktes erarbeitet werden, die den vom Kunden zu leistenden Betrag an die aktuellen Entwicklungen des Gasmarktes anpassen. Bei diesem Modell würde der Kunde zwar von Vergünstigungen profitieren, müsste jedoch auch Preissteigerungen tragen. Die aktuelle Volatilität des Marktes bringt nachfolgende Grafik (Quelle: <http://www.powernext.de>) zum Ausdruck:



Im Hinblick auf das nachfolgend beschriebene Worst-Case-Szenario könnte allerdings bei beiden Varianten eine verbindliche Gaslieferung nicht garantiert werden.

Worst-Case-Szenario

Sollte trotz Verhandlungsverfahren auch weiterhin kein Energieversorgungsunternehmen am Markt dazu bereit sein, die in Los 18 enthaltenen Abnahmestellen zu beliefern, führt dies nicht automatisch dazu, dass kein Lieferbezug mehr möglich ist. Die Bedingungen für die Grundversorgung als auch die Ersatzversorgung bezüglich der Belieferung mit Gas richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben (GasGVV).

Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG. Sie gilt für alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen

Versorgungsverträge. Gewerbetarifikunden, die **mehr als 10.000 kWh** Gas im Jahr beziehen, können nicht grundversorgt werden und sind damit vom Anwendungsbereich der GasGVV ausgenommen. Diese fallen dann in die Ersatzversorgung. Mit einer Jahresabnahmemenge von ca. 3.574.000 kWh ist die Stadt Lahnstein im Rahmen der Ersatzversorgung zu beliefern.

Der Grundversorger hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 GasGVV).

Die **Ersatzversorgung** würde kraft Gesetzes nach 3 Monaten, also mit Ablauf des März 2023 enden (§ 38 Abs. 1 EnWG). Infolge dessen hat der örtliche Grundversorger sowohl im Rahmen der Grundversorgung als auch im Rahmen der Ersatzversorgung die Belieferung aufgrund der genannten gesetzlichen Vorgaben (zunächst) sicherzustellen.

In beiden Fällen ist der Grundversorger jedoch von seiner Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange der Grundversorger am Bezug und der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GasGVV). Ob dieser Zustand einer höheren Gewalt im Hinblick auf die Umsetzung des Gasnotfallplans und den tatsächlichen Auswirkungen der Ukraine-Krise und Lieferunterbrechungen, ggf. durch russische Gasversorgungsunternehmen, eintritt oder nicht, kann derzeit weder eingeschätzt noch vorausgesagt werden. Dies hängt von der weiteren Entwicklung der Liefersituation ab.

Gemäß § 53a EnWG besteht für die Belieferung mit Erdgas die sondergesetzliche Pflicht der Versorger für Haushaltskunden die grundlegenden „sozialen Dienste“ nach der darin genannten EU-Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Wasser, Abwasser, Notfall, Sicherheit, Bildung und auch die öffentliche Verwaltung) sowie deren Wärmelieferanten (z.B. Fernwärme) weiterhin zu versorgen. Die gesetzliche Regelung erstreckt sich nicht auf die Stromversorgung.

Die gt-service GmbH führt derzeit Gespräche mit Netzbetreibern, Versorgern und Regulierungsbehörden für den Fall, dass kommunale Abnahmestellen in die Ersatzversorgung fallen und die 3-Monatsfrist ausläuft. Erste (unverbindliche) Signale deuten darauf hin, dass die örtlichen Lieferanten auch nach Ablauf der Frist beabsichtigen die Versorgung zu den dann jeweiligen, preislichen Marktbedingungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommunen neue Lieferverträge für ihre Abnahmestellen abgeschlossen haben werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Märkte weiterhin belieferbar bleiben.

Finanzierung:

Für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 sind die erforderlichen Planansätze bei der Mittelanmeldung bzw. Finanzplanung vorzusehen. Hierdurch werden für den Ergebnishaushalt erhebliche Mehraufwendungen entstehen.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Die Stadt Lahnstein wird vorerst keine eigenen Verhandlungen mit den örtlichen Versorgern über Gaslieferungen aufnehmen. Entsprechend Option 1 wird die gt-service GmbH im Rahmen ihrer Vollmacht potenzielle Bieter dazu auffordern, auf Basis des ausgeschriebenen Vertrages, ein Angebot im Verhandlungsverfahren abzugeben.

Alternative 2:

Die Stadt Lahnstein schließt im Verhandlungsverfahren eine Vereinbarung mit einem örtlichen Gasanbieter (EVM oder SÜWAG) ab. Es wird ein Gasbezug zum Festpreis vereinbart. Die Verwaltung wird im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,5 Millionen Euro ermächtigt.

Alternative 3:

Die Stadt Lahnstein schließt im Verhandlungsverfahren eine Vereinbarung mit einem örtlichen Gasanbieter (EVM oder SÜWAG) ab. Anstelle einer Festpreisvereinbarung tritt eine Vereinbarung zum Spotpreis.

Anlagen:

- Abnahmestellenübersicht
- Schreiben der gt-service GmbH vom 02.09.2022 zur 3. BA Erdgas RLP
- Losverteilung 3. BA Erdgas RLP

In Vertretung

(Jochen Sachsenhauser)
Beigeordneter